

RS OGH 2009/1/27 10Ob86/08g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2009

Norm

UVG §7 Abs1

HGG 2001 §23 Abs1

ZDG §34 Abs1

Rechtssatz

Das HGG 2001, auf das das ZDG verweist, sieht grundsätzlich nur einen Antrag des Präsenzdieners auf Gewährung von Familienunterhalt vor. Der Unterhaltpflichtige hat es in der Hand, die Leistung zu beantragen. Durch eine Nichtantragstellung des Unterhaltpflichtigen auf Familienunterhalt verlieren die Unterhaltsberechtigten ihren Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nicht. Es besteht auch keine Verpflichtung der Familienangehörigen, die potenzielle Antragstellung durch den Präsenzdienner selbst zu überwachen und gegebenenfalls ein amtswegiges Vorgehen bei der Behörde anzuregen.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 86/08g

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Ob 86/08g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124504

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at